Stadt Warendorf
Bauordnung und
Stadtplanung
48231 Warendorf

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.48

„Erholungszentrum Hörster Heide" (Kreis Warendorf)

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Stand: Mai 2017

Auftraggeber: Stadt Warendorf

Bauordnung und Stadtplanung

48231 Warendorf

Auftragnehmer:

BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig

M. Sc. Landschaftsökologin Ute Lüers

Stand: Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP 4

2.1 Rechtlicher Rahmen 4

2.2 Ablauf einer ASP 6

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkraum und Wirkungsprognose 8

3.1 Vorhabenbeschreibung 8

3.2 Beschreibung des Plangebietes 9

3.3 Wirkraum 12

3.4 Wirkungsprognose 12

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I) 14

4.1 Methodik 14

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren 15

5 Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände 25

6 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen 27

6.1 Maßnahmen zum Schutz von planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten 27

7 Artenschutzrechtliche Prüfung 28

8 Zulässigkeit des Vorhabens 29

Literatur 30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rot umrandet) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017). 1
Abbildung 2: Luftbild vom Plangebiet (rot umrandet) und dessen Umgebung (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017). 2
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013). 7
Abbildung 4: Ausschnitt aus der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8.48 „Erholungszentrum Hörster Heide“, Variante 2: Stand 26.01.2017 (DREES & HUESMANN 2017) 9
Abbildung 5: Der See am nördliche Ende, Blick Richtung Südwesten. 10
Abbildung 6: Unbefestigter Gehweg um den See (westliche Uferseite). 10
Abbildung 7: Nur zum Teil bebaute Wochenendhaussiedlung. Unbebaute Flächen sind mit niederwüchsiger, grasreicher Vegetation bewachsen. 11
Abbildung 8: Gehweg am östlichen Seeufer und mit Gehölzen bestockter Wall. 11
Abbildung 6: Überblick über den Wirkraum des Vorhabens (blau umrandet) mit dem darin liegenden Plangebiet (rot markiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017) 12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 3913 (Ostbevern) mit Potentialeinschätzung durch Luftbildauswertung zum Vorkommen der Arten im Wirkraum 16
Tabelle 2: Potentiell im Wirkraum vorkommende planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 3913 (Ostbevern) nach Einschätzung durch drei Ortsbegehungen. 24

1 Einleitung

Die Stadt Warendorf plant die Anpassung der Festsetzungen von Verkehrsflächen sowie überbaubaren Flächen an die tatsächliche Wegeführung im Wochenendhausgebiet Hörster Heide. Hierfür soll der Bebauungsplan Nr. 8.48 einer 1. Änderung unterzogen werden. Bei dieser Gelegenheit sollen auch die restriktiven Gestaltungsvorgaben kontrolliert sowie die Umsetzbarkeit des vorgesehenen, aber bislang nicht umgesetzten Rundweges und die Notwendigkeit eines damals im Süden des Gebiets geplanten Ladengeschäfts überprüft werden.

Das Plangebiet liegt ca. 8 km nordwestlich des Stadtzentrums von Warendorf zwischen der Ortschaft Warndorf-Milte, der Stadt Telgte und der Gemeinde Ostbevern (vgl. Abbildung 1). Nördlich des im Plangebiet liegenden Sees gruppieren sich die überbaubaren Flächen für die Wochenendhäuser.

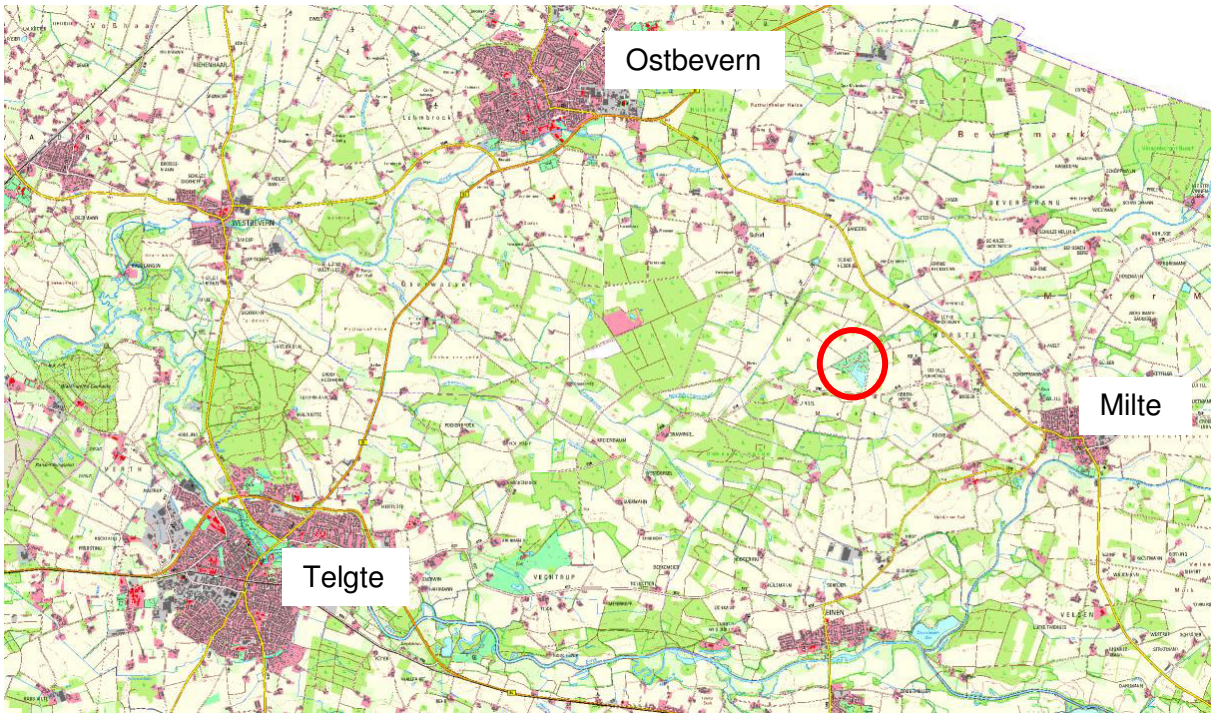

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rot umrandet) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).

Der Geltungsbereich liegt in der offenen Feldflur und wird von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Ein kleines Feldgehölz grenzt im Westen an das Plangebiet an. Weitere kleine Feldgehölze liegen in der umgebenden Feldflur verteilt und strukturieren das Landschaftsbild. Entlang der nördlichen Gebietsgrenze verläuft ein namenloser asphaltierter Weg, der von Bäumen gesäumt ist. An der südlichen Spitze verläuft die „K18“ in West-Ost Richtung (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Luftbild vom Plangebiet (rot umrandet) und dessen Umgebung (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) beauftragt.

Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

> *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*
>
> *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*
>
> *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*
>
> *sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

> *die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens…“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern…“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit…“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen… in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2014) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
   Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
   In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstat-bestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ein Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart" bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (Kommt es trotz kompensatorischer Maßnahmen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

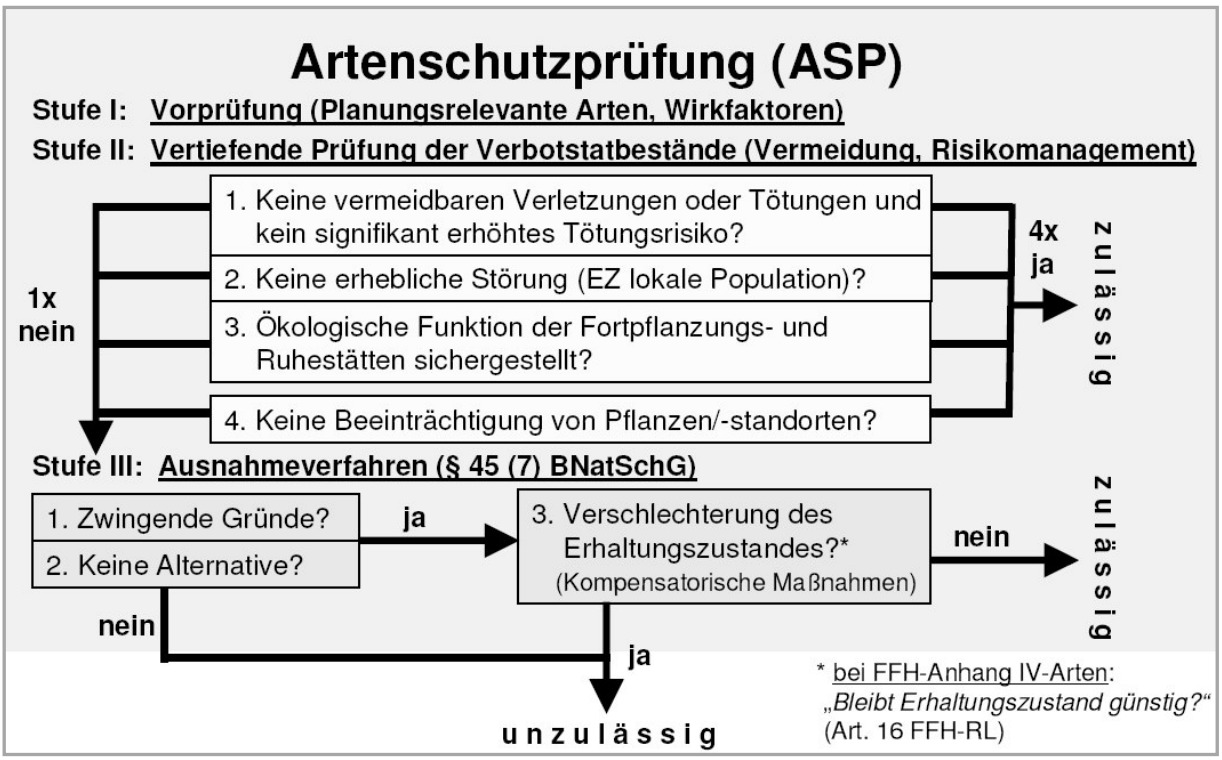

Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkraum und Wirkungsprognose

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Warendorf plant die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8.48 „Erholungszentrum Hörster Heide“. Die Änderung des Plans soll die Festsetzungen von Verkehrsflächen sowie der überbaubaren Flächen an die tatsächliche Wegeführung im Wochenendhausgebiet Hörster Heide anpassen. Bei dieser Gelegenheit sollen auch die restriktiven Gestaltungsvorgaben kontrolliert werden. Zudem soll der vorgesehene, aber bislang nicht umgesetzte, öffentliche Rundweg um den See festgesetzt werden.

Außerdem werden die vormals eingetragenen überbaubaren Grundstücksflächen am Nordostrand des Gewässers, die inzwischen unter Wasser stehen und durch die sanfte Uferneigung einen positiven naturschutzfachlichen Wert aufweisen, aus dem bebaubaren Bereich heraus genommen.

Abbildung 4: Ausschnitt aus der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8.48 „Erholungszentrum Hörster Heide“, Variante 2: Stand 26.01.2017 (DREES & HUESMANN 2017)

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 13 ha. Der südliche Bereich wird zum Großteil von einem ehemaligen Baggersee eingenommen. Der See ist an der tiefsten Stelle 15,0 m tief und die Wasseroberfläche beträgt ca. 3 ha. Ein Zu- oder Abfluss ist nicht vorhanden (vgl. Abbildung 5).

Entlang des südlichen Uferbereiches verläuft ein unbefestigter Gehweg. Das Seeufer ist größtenteils mit heimischen Gehölzen bewachsen (vgl. Abbildung 6).

Nördlich des Sees liegt ein Baugebiet, das zurzeit noch nicht flächenhaft bebaut ist. Es handelt sich hierbei um eine kleine Wochenendhaussiedlung, die in Einzelbauweise errichtet wurde. Die unbebauten Flächen sind mit niederwüchsiger, grasreicher Vegetation bewachsen und werden regelmäßig gemäht (vgl. Abbildung 7).

Um das Plangebiet verläuft im Norden und Osten ein aufgeschütteter Wall. Im nördlichen Bereich ist dieser mit Gras bewachsen. Im Osten stocken standortgerechte Gehölze (vgl. Abbildung 8).

Abbildung 5: Der See am nördlichen Ende, Blick Richtung Südwesten.

Abbildung 6: Unbefestigter Gehweg um den See (westliche Uferseite).

Abbildung 7: Nur zum Teil bebaute Wochenendhaussiedlung. Unbebaute Flächen sind mit niederwüchsiger, grasreicher Vegetation bewachsen.

Abbildung 8: Gehweg am östlichen Seeufer und der mit Gehölzen bestockte Wall am Ostrand des Geltungsbereiches.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Der Wirkraum des vorliegenden Vorhabens entspricht der Ausdehnung des Plangebietes, da der Bereich im Norden und Osten durch einen Wall eingefasst und Richtung Westen durch einen dichten Gehölzbestand begrenzt ist, die das Gebiet von der Umgebung abschirmen. Mit Wirkungen die über diese Barrieren hinausgehen, ist nicht zu rechnen.

Abbildung 9: Überblick über den Wirkraum des Vorhabens (blau umrandet) mit dem darin liegenden Plangebiet (rot markiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die vom Vorhaben ausgehen können.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und bei Fällarbeiten kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der

besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).

- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2017) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform vom LANUV zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2017). Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbildauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden. Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch drei Geländebegehungen vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten geachtet.

Die Ortsbegehungen zur Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Strukturen wurden am 04.02.2016, am 19.04.2016 und am 02.08.2016 durchgeführt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen, die Häuser und der See wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde vor allem auf vorhandene Nester/Horste bzw. andere Hinweise (Vogelgesang) auf das Brutvorkommen planungsrelevanter Vögel sowie Spalten und Höhlen in Bäumen mit Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel geachtet. Zusätzlich wurden im April die Fledermäuse und die Amphibien erfasst, sowie im August der See auf ein Vorkommen von Mollusken überprüft.

Für die Erfassung der **Fledermäuse** wurde – ergänzt durch visuelle Beobachtung – ein Fledermaus-Detektor des Typs Batlogger M sowie eine Horchbox eingesetzt. Bei dem Detektor handelt es sich um einen hochwertigen Fledermaus-Detektor mit verschiedenen Funktionen. Er verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme s. z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1995). Als Horchbox wurde eine „Minibox“ der Fa. *albotronic* eingesetzt. Dieses Gerät zeichnet alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf

(Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale können mit spezieller Software zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert werden.

Die akustische Artbestimmung der aufgenommenem Sequenzen durch Detektor und Horchbox erfolgt nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990, b; LIMPENS & ROSCHEN 1994, SKIBA 2009, PFALZER 2002, 2007).

Die **Amphibienerfassung** erfolgte ebenfalls im April. In der Nacht vom 19.04. auf den 20.04.2016 wurden sechs Reusenfallen im See ausgebracht. Bei den Fallen handelt es sich um 47cm lange, 23 x 23 cm breite Reusen aus Gaze, die an den beiden Kopfseiten jeweils eine trichterförmige Öffnung haben. Die Reusen sind mit Schwimmkörpern versehen, sodass der obere Bereich aus dem Wasser ragt. So können die Fallen über Nacht im Gewässer ausgebracht werden, ohne dass Amphibien gefährdet werden. Am nächsten Morgen werden alle Fallen überprüft und gefangene Individuen direkt nach der Bestimmung wieder frei gelassen.

Molluskenuntersuchung

Zur Untersuchung der Molluskenfauna wurden im August 2016 die Uferbereiche des Sees untersucht. Es handelte es sich um eine qualitative Beprobung im begehbaren Uferbereich. Zusätzlich wurden bekannte Muschelbänke in der Mitte des Sees mit Hilfe eines Bootes angesteuert und abgekeschert. Muschelschalen, die vor Ort nicht bestimmt werden konnten, wurden eingesammelt und mit Hilfe eines Binokulars und einschlägiger Bestimmungsliteratur (z. Bsp. GLÖER et al. 1987) bestimmt.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 3913 (Ostbevern) im 3. Quadrant insgesamt eine Säugtier-, 28 Vogelarten sowie eine Reptilienart auf. Insekten, Amphibien oder Pflanzen sind in der Liste nicht vorhanden.

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten, die auf ausgedehnte Wälder, teilweise mit Altholzbestand oder weitläufige, offene Agrarbereiche angewiesen sind (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet). Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da solche Habitate sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind.
Anderen Arten bieten das Plangebiet und der Wirkraum kein Potential für Brutmöglichkeiten. Da sie jedoch in der weiteren Umgebung brüten können, können sie das Gebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Eine Betroffenheit dieser Arten kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet im Vergleich

zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotope im Plangebiet und Wirkraum potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind dagegen nur vereinzelt vertreten (in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 3913 (Ostbevern) mit Potentialeinschätzung durch Luftbildauswertung zum Vorkommen der Arten im Wirkraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse nach Luftbildauswertung
Säugetiere				
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G	X
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G↓	N
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	X
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓	-
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	X
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S	-
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	N
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	X
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G↓	X
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓	X
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	X
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	-
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X
Gallinago gallinago	Bekassine	rastend	G	-
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	N
Lullula arborea	Heidelerche	sicher brütend	U	-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	X
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	X
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S	-
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	-
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S	X

Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	N
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U↓	N
Reptilien				
Lacerta agilis	Zau-neidechse	Nachweis vor-handen	G	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ
ATL = kontinentale Region; N = potentielles Nahrungshabitat, X = Potentielles Vorkommen, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden

Nach erster Einschätzung verbleiben eine Säugetierart und 14 Vogelarten in der Liste, die nach der Luftbildauswertung im Plangebiet bzw. im Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Die Auswertung des vom LANUV NRW (2017) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergab innerhalb des abgegrenzten Wirkraumes keine Nachweise planungsrelevanter Arten.
Ca. 300 m nordöstlich des Plangebietes wurden 1999 vier Amphibienarten von der biologischen Station Münster nachgewiesen. Aufgeführt werden Erdkröte, Grasfrosch, Laubfrosch und Individuen aus dem Wasserfroschkomplex. Dieser Nachweis gilt als verjährt, gibt jedoch einen Hinweis darauf, welche Amphibienarten möglicherweise im Untersuchungsgebiet und im Wirkraum vorkommen könnten.

Im Folgenden werden das Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten nach den durchgeführten Begehung näher erläutert und vorher getätigte Einschätzungen auf Grundlage der Luftbildauswertung überprüft und ggf. angepasst.

Vögel

Innerhalb des Wirkraumes befinden sich ältere Laubbäume am Ufer des Sees sowie innerhalb der kleinen Waldparzelle im Westen. Greifvögel, wie **Sperber** oder **Mäusebussard** könnten potentiell in diesen Gehölzbeständen brüten, daher wurden die Gehölzstrukturen im unbelaubten Zustand (Februar 2016) eingehend auf Horste untersucht. Es konnten keine Horste innerhalb des Wirkraumes festgestellt werden. Ein Brutvorkommen von Greifvögeln sowie Horst beziehender Arten wie **Waldohreule, Baumfalke** und **Turmfalke** kann somit ausgeschlossen werden.
Turmfalken brüten nicht nur in alten Rabenvogelnestern oder Greifvogelhorsten, sondern nutzen auch Nischen oder Nistkästen an Gebäuden (z. B. Kirchtürme, Scheunen, Brücken) als Brutstätte. Häuser die potentiell geeignete Nistplätze aufweisen sind im Wirkraum nicht vorhanden, sodass auch eine solche Brut ausgeschlossen werden kann. Die Verbotstatbestände Tötung und Zerstörung von Lebensstätten (vgl. § 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) sowie Störung (vgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) sind folglich nicht zu erwarten.

Typische Baumhöhlenbewohner sind der **Stein**- und der **Waldkauz**. Beide Arten können auch in geeigneten Gebäuden zum Beispiel in unausgebauten und zugänglichen Dachböden, Ställen oder Garagen brüten. Große Baumhöhlen, die potentiell als Brutplatz geeignet wären, sind innerhalb des Wirkraumes nicht vorhanden. Da bei den Begehungen auch an den Gebäuden keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Arten entdeckt wurde und auch den Anwohnern kein Brutplatz bekannt ist, werden diese Arten als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG) werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Der **Feldsperling** ist ebenfalls ein Baumhöhlenbewohner, nutzt jedoch wesentlich kleinere Baumhöhlen als die beiden oben genannten Eulenvögel. Auch der Feldsperling hat sich inzwischen an den Menschen gewöhnt und nutzt alternativ Spaltenverstecke an Gebäuden als Brutplatz. Kleinere Höhlen als auch Spaltenverstecke innerhalb der Gebäude, die potentiell als Brutplatz für den Feldsperling geeignet wären, sind im Plangebiet vorhanden. Während der drei Begehungen wurden keine Feldsperlinge kartiert. Es ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen, dass der Feldsperling dennoch ein Brutvogel innerhalb des Eingriffsbereiches ist. Da die älteren Bäume, die Höhlen aufweisen, im Bebauungsplan festgesetzt und nicht beeinträchtigt werden und die bestehenden Häuser nicht geändert werden, bleiben die potentiellen Brutplätze erhalten. Das Tötungserbot als auch das Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten (§ 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) bleiben demnach unberührt. Um Störungen zu vermeiden (Verbot nach (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten (vgl. Kapitel 6.1).

Die **Mehlschwalbe** ist ein Kulturfolger und baut ihre Nester bevorzugt an den Außenwänden frei stehender Häuser an der Dachunterkante und in Giebel-, Balkon- und Fensternischen. Die Gebäude im Wirkraum wurden auf Hinweise auf ein Vorkommen der Mehlschwalbe überprüft. Nester der Mehlschwalbe waren nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen.

Eisvögel halten sich das ganze Jahr über an Gewässern auf, die ihnen eine Beutejagd ermöglichen. Auch am See innerhalb des Geltungsbereiches wurden von Anwohnern regelmäßig Eisvögel bei der Jagd beobachtet. Für das Brutgeschäft braucht der Eisvogel jedoch eine lotrechte Wand aus Lehm, Sand o. ä. Sedimenten, um darin die Röhre und den Kessel anlegen zu können. Solche Steilwände sind am Seeufer nicht vorhanden. Eine Brut innerhalb des Plangebietes kann daher ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Schilfröhrichte oder Rohrkolbenbestände bzw. Mischvegetation mit Brennnesseln, Gilb- oder Blutweiderich werden vom **Teichrohrsänger** als Bruthabitat genutzt. Ein Nachweis der Art

während der Begehungen wurde nicht erbracht. Ein Großteil der Uferbereiche um den See haben kein Potential, da sie gemäht werden bzw. mit Gehölzen bestanden sind und keine geeigneten Strukturen aufweisen. In der südlichen Spitze des Plangebietes befindet sich aber ein ca. 500 m² großer Goldrutenbestand zwischen See und dem asphaltierten Bereich der Versorgungsmeister GmbH, der grundsätzlich als Bruthabitat für den Teichrohrsänger geeignet wäre. Als Einschränkung sind hier die die suboptimale Ausprägung (Goldrute), Störungen durch den Betrieb sowie die bereits bestehenden Wege zu nennen. Eine tatsächliche Brut im Plangebiet wird daher als unwahrscheinlich, jedoch nicht völlig ausgeschlossen eingestuft. Die aktuelle Planung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sieht wieder vor, den Rundweg um den See als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festzusetzen. Teichrohrsänger sind im Allgemeinen relativ unempfindlich gegenüber Störungen. Eine Beeinträchtigung des Bruthabitats durch die 1. Änderung wird daher ausgeschlossen, zumal der geplante Radweg nur randlich am Goldrutenbestand vorbeiführt und diesen nicht zerschneidet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Nachtigall und **Turteltaube** brüten in Feldgehölzen, gebüschreichen Waldrändern und Hecken. Während das Plangebiet nur eingeschränkt als Bruthabitat für die Turteltaube geeignet ist da sie Siedlungsbereiche meidet, stellt der Geltungsbereich für die Nachtigall ein optimales Habitat dar. Nachtigallen suchen die Nähe von Feuchtgebieten und Gewässern und legen ihr Nest in einer ausgeprägten Krautschicht auch in naturnahen Parkanlagen oder auf Dämmen an. Weder Hinweise der Anwohner noch Nachweise während der Begehungen deuten auf ein Vorkommen der Arten hin. Die Arten können aber als Brutvogel nicht ausgeschlossen werden. Die Bereiche, in denen sich geeignete Strukturen zur Nistplatzanlage befinden, werden durch die Änderung nicht betroffen. Brutplatzpotential besteht vor allem im südlichen Bereich innerhalb der Gehölze um den See sowie auf dem Wall, der das Gebiet Richtung Osten eingrenzt. In diesen Bereichen wird nur der bestehende Weg als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festgesetzt. Die Wege bestehen bereits, sodass nur Ausbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten nötig sind. Das potentielle Bruthabitat ist daher nicht betroffen und das artenschutzrechtliche Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) wird nicht ausgelöst. Um die Tötung und Störung (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) des potentiellen Vorkommens der Nachtigall und der Turteltaube ausschließen zu können, ist eine Beschränkung der Bauzeiten einzuhalten (vgl. Kapitel 6.1).

Ein Nachweis eines Kuckucks während der Begehungen gelang nicht. Der Geltungsbereich stellt für den **Kuckuck** aber einen geeigneten Lebensraum dar. Er zieht seine Jungen nicht selbst auf, sondern legt seine Eier in die Nester anderer Vogelarten wie z.B. der Heckenbrau-

nelle und dem Rotkehlchen. Ein Brutvorkommen kann daher im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Da der Kuckuck seine Eier jährlich in neu gebaute Nester seiner Wirtsvögel ablegt, kann der Verbotstatbestand Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch die Baufeldräumung ausgeschlossen werden. Um die Tötung von Individuen und eine erhebliche Störung (Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) ausschließen zu können, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (vgl. Kapitel 6.1).

Im Umfeld des Wirkraumes ist ein Brutvorkommen einiger der oben genannten Arten, die nach der Begehung als Brutvogel im Plangebiet selbst ausgeschlossen werden konnten, wahrscheinlich (z. Bsp.: Mäusebussard, Waldkauz, Turmfalke). Für diese Arten stellt das Plangebiet ein potentielles Nahrungshabitat dar. Die zu versiegelnde Fläche geht als Nahrungshabitat verloren. Da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen sehr klein ist und im direkten Umfeld geeignete Flächen im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen, auf die die Arten ausweichen können, ist eine Beeinträchtigung der Arten durch den Verlust eines kleinen Teils ihres Nahrungshabitates nicht zu erwarten.

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle usw., die im Plangebiet bzw. Wirkraum vorkommen könnten, sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 6.1 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Das Plangebiet spielt zusätzlich für unterschiedliche Arten als **Ruhe-** bzw. **Rast-** oder **Winterhabitat** eine Rolle. Hier sind besonders die Wasserfläche des Sees als auch die flachen Uferbereiche am Nordrand des Gewässers zu nennen, die vor allem für Wasservögel von Bedeutung sind. Neben unterschiedlichen Gänse- und Entenvögeln (Graugans, Rostgans, Reiherenten) suchen auch Limikolen (Austernfischer, Kiebitz) in den flachen Uferbereichen nach Nahrung. Auch Gruppen von Lachmöwen rasten auf dem Gewässer. Die Bereiche, die für diese Arten von Bedeutung sind, werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Durch die Ausweisung des bestehenden Weges um den See wird es vermutlich zu einer Zunahme von Störungen durch Erholungssuchende kommen. Durch die teilweise sehr dichten Gehölze am Seeufer wirken sich die Störungen nicht auf den gesamten See aus, sodass seine Funktion als Rasthabitat erhalten bleibt. Die flachen Uferzonen am Nordrand des Sees werden ebenfalls nicht beeinträchtigt, da diese vor Privatgrundstücken liegen und dort keine Veränderungen vorgesehen sind. Der geplante Verlauf des öffentlichen Fuß- und Radweges liegt mindestens 90 m von den Flachwasserzonen entfernt und wird durch Ufergehölze

abgeschirmt. Eine Änderung der Störungsintensität ist nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Für das betroffene Messtischblatt ist eine typische Gebäudefledermaus (**Zwergfledermaus**) angegeben. Ein Quartier innerhalb der Vorhabensfläche wurde nicht nachgewiesen. Sollte dennoch ein Quartier vorhanden sein, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da die Gebäude nicht verändert werden und die potentiellen Quartiere weiterhin bestehen werden.

Während der Fledermausuntersuchung wurden neben der Zwergfledermaus noch **Rauhautfledermäuse** und **Wasserfledermäuse** sicher im Geltungsbereich nachgewiesen. Es wurden auch einige Rufe registriert die der Gattung *Myotis* zugeordnet, jedoch nicht bis auf Artniveau bestimmt werden konnten. Die aufgezeichneten Sequenzen können aus verschiedenen Gründen nicht bestimmbar sein. Wenn z. B. die aufgezeichneten Rufe von weiter entfernt fliegenden Tieren stammen oder durch Wind und Blätterrauschen maskiert sind, sind sie oft unvollständig, weil vor allem die hohen Frequenzbereiche durch Schalldämpfung in der Luft oder der Vegetation „abgeschnitten" werden. Das macht eine genauere Bestimmung oft unmöglich oder zu stark fehlerbehaftet, sodass es ratsam erscheint, die Tiere nur der Gattung zuzuordnen. Auch bei Tieren, die ganz dicht an der Vegetation jagen und dementsprechend in sehr geringer Entfernung zur installierten Horchbox fliegen, kann die Bestimmung wesentlich erschwert oder unmöglich werden, weil die Tiere in solchen Situationen sehr schnelle Abfolgen steil frequenzmodulierter Ortungsrufe verwenden, die bei allen Vertretern der Gattung nahezu identisch sind.

Rauhaut- und Wasserfledermäuse gehören beide zu den Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten. Im Plangebiet befinden sich einige ältere Bäume mit großen Stammdurchmesser (vor allem am nordöstlichen Uferbereich des Sees), die zum Teil auch Höhlen und Spalten aufweisen. Diese könnten potentiell als Quartier für Fledermäuse dienen. Während der Begehung konnten keine Hinweise festgestellt werden, die auf ein Quartier innerhalb der Bäume hindeuten würden. Da die Bäume mit Quartierpotential erhalten und im Bebauungsplan festgesetzt werden, sind die potentiellen Quartiere nicht vom Vorhaben betroffen. Kleinere Bäume, die nicht unter Schutz gestellt werden, weisen keine geeigneten Strukturen auf, die als Fledermausquartier geeignet wären.

Der See sowie die Uferbereiche und Wege um den See wurden als Nahrungshabitat von den Fledermäusen genutzt. Das Nahrungshabitat wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt und kann

sowohl während als auch nach den geplanten Bauarbeiten weiterhin von den Fledermäusen genutzt werden.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG (Tötung von Individuen, Zerstörung von Lebensstätten sowie Störung) können hinsichtlich aller vorkommenden Fledermausarten im Plangebiet aus den oben genannten Gründen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Amphibien

Durch die ausgebrachten Reusenfallen konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Während der Untersuchungen wurden aber vereinzelte **Erdkröten** und einige wenige Individuen des **Grünfrosch-Komplexes** im Plangebiet kartiert. Von den Anwohnern liegen Hinweise vor, die auch auf ein Vorkommen von **Molchen** hindeuten. Diese konnten jedoch nicht bestätigt werden.

Als Grünfrösche bezeichnet man eine Gruppe von drei Froscharten: Seefrosch, Kleiner Wasserfrosch und Teichfrosch, ein Hybrid aus den beiden erst genannten Arten. Der kleine Wasserfrosch ist als einzige Art aus dem Grünfroschkomplex geschützt und planungsrelevant. Während man am Anfang davon ausgegangen ist, dass sich Teichfrösche nur mit einem Individuum der Elternarten fortpflanzen können, sind seit 1997 auch reine Teichfroschpopulationen bekannt, die sich erfolgreich reproduzieren (SCHRÖER 1997 A,B).

Eine sichere Artbestimmung innerhalb des Grünfrosch-Komplexes ist nicht leicht. Der Habitus der beobachteten Frösche deutet auf Teichfrösche hin. Eine sichere Bestimmung der Tiere aus der Ferne ist jedoch nicht möglich. Während Seefrosch und Kleiner Wasserfrosch relativ leicht voneinander zu unterscheiden sind, befindet sich der Teichfrosch mit seinen Merkmalen zwischen den beiden Elternarten. Zudem ist der Teichfrosch in der Ausprägung seiner Merkmale sehr variabel, sodass hier eine eindeutige Artbestimmung nicht möglich ist.

Ein weiteres Merkmal sind die Rufe der Frösche. Der Seefrosch ist anhand seiner keckernden Rufe relativ leicht von den anderen beiden Arten zu unterscheiden und wurde im Untersuchungsgebiet nicht verhört. Die Rufe des Teichfrosches und des Kleinen Wasserfrosches unterscheiden sich vor allem in ihrer Rufgeschwindigkeit. Die Rufe, die im Geltungsbereich verhört wurden, deuten auf den Teichfrosch hin, der im Allgemeinen langsamere Rufreihen hat als der Kleine Wasserfrosch. Eindeutig können die Rufe jedoch nicht unterschieden werden, da die Rufgeschwindigkeit stark von der Umgebungstemperatur beeinflusst werden kann.

Es handelt sich daher bei dem kartierten Grünfrosch-Komplex vermutlich um Teichfrösche. Das Vorkommen von Seefröschen oder Kleinen Wasserfröschen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der See ist vom Vorhaben nicht oder nur marginal betroffen, sodass seine Funktion als Fortpflanzungs- und Reproduktionsgewässer vollständig erhalten bleibt. Die Landlebensräume der Amphibien können in der direkten Umgebung des Sees oder bis zu 15 km entfernt davon liegen. Im Winter graben sich die Amphibien in den lockeren Boden ein oder nutzen kleine Erdspalten oder –löcher als Überwinterungsplatz. Die Gehölzreihen um den See und das kleine angrenzende Wäldchen sind als Landlebensraum geeignet. Diese Bereiche werden durch das Vorhaben nicht verändert und bleiben bestehen. Der Bereich im Plangebiet der zum Siedlungsbau vorgesehen ist, wird hingegen als suboptimales Habitat eingestuft, da es sich hier bereits um einen relativ stark verdichteten Boden handelt. Zudem wird der Bereich regelmäßig gemäht und tiefe Radspuren auf den Flächen deuten auf das Befahren mit schwerem Gefährt hin. Da kein eindeutiger Hinweis auf eine planungsrelevante Amphibienart im Gebiet vorliegt und es sich nur um einige wenige Individuen handelt, wird davon ausgegangen, dass durch die schrittweise Versiegelung eines suboptimalen Landlebensraumes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten nach § 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) ausgelöst werden.

Mollusken

Nachdem Hinweise eingegangen waren, dass im See die Malermuschel (*Unio pictorum*) vorkommt, wurde im August 2016 das Ufer des Sees qualitativ beprobt. Zusätzlich wurden bekannte Muschelbänke in der Mitte des Sees mit Hilfe eines Bootes angesteuert und abgekeschert. Die Hinweise auf die Malermuschel konnten nicht bestätigt werden. Es wurde jedoch die **Teichmuschel** (*Anodonta cygnea*) nachgewiesen, die zwar nicht auf der Roten Liste steht, aber dennoch nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützt ist. Die Teichmuschel lebt vor allem im Schlammboden von stehenden, sauberen Süßgewässern. Eine Bebauung im Uferbereich des Sees wird in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.48 ausgeschlossen. Der Lebensraum der Teichmuschel bleibt daher erhalten. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

4.2.1 Zusammenfassung Potentialeinschätzung

Nach eingehender Untersuchung des Plangebietes konnten Brutvorkommen von neun der 14 zuvor als potentiell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden (Sperber, Mäusebussard, Waldohreule, Baumfalke, Turmfalke, Steinkauz, Waldkauz, Mehlschwalbe, Eisvogel). Brutpotential besitzt der Wirkraum weiterhin für fünf planungsrelevante Vogelarten (Feldsperling, Teichrohrsänger, Nachtigall, Turteltaube, Kuckuck) sowie für Vögel der allgemeinen Brutvogelfauna. Neben der auf der Messtischblatt-Liste aufgeführten Zwergfledermaus wurden noch Wasserfledermaus und Rauhautfledermaus im Plangebiet nachgewiesen. Für alle drei Fledermausarten besteht Quartierpotential im Geltungsbereich.

Dieses Ergebnis wird in der folgenden Tabelle 2 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 2: Potentiell im Wirkraum vorkommende planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 3913 (Ostbevern) nach Einschätzung durch drei Ortsbegehungen.

Potential im Wirkraum	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Fledermäuse		
Potentielles Quartier und potentielles Nahrungshabitat	*Pipistrellus nathusii*	Rauhautfledermaus
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Vögel		
Potentielles Bruthabitat	*Acrocephalus scirpaceus*	Teichrohrsänger
	Cuculus canorus	Kuckuck
	Luscinia megarhynchos	Nachtigall
	Passer montanus	Feldsperling
	Streptopelia turtur	Turteltaube
potentielles Nahrungshabitat	*Accipiter gentilis*	Habicht
	Accipiter nisus	Sperber
	Alcedo atthis	Eisvogel
	Asio otus	Waldohreule
	Athene noctua	Steinkauz
	Buteo buteo	Mäusebussard
	Falco subbuteo	Baumfalke
	Falco tinnunculus	Turmfalke
	Hirundo rustica	Rauchschwalbe
	Strix aluco	Waldkauz
	Tyto alba	Schleiereule

5 Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Umsetzung des Vorhabens könnte zu folgenden Verbotstatbeständen führen:

- **Baubedingte Wirkungen**

  Da Brutvorkommen planungsrelevanter Arten auf den als überbaubare Grundstücks- oder Verkehrsflächen ausgeschlossen werden konnten, werden die Verbotstatbestände der Tötung und der Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten (vgl. § 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) im Zuge der Bautätigkeiten nicht ausgelöst.

  Eine Störung der im Wirkraum potentiell vorkommenden Arten Kuckuck, Teichrohrsänger, Nachtigall, Turteltaube und Feldsperling durch Bautätigkeiten ist möglich (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Dies kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Kapitel 6.1).

- **Anlagenbedingte Wirkungen**

  Mit anlagenbedingten Wirkungen auf planungsrelevante Arten innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht zu rechnen.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

  Es ist davon auszugehen, dass der Siedlungsbereich weiter bebaut wird. Außerdem kann die Festsetzung des Rundweges um den See als öffentlicher Fuß- und Radweg zu einer vermehrten Nutzung durch Radfahrer führen. Insgesamt kann es damit zu einer Erhöhung der Störungen durch eine erhöhte Anzahl der Anwohner und Erholungssuchende vor allem an den Wochenenden kommen. Im nördlichen Bereich, in dem die Grundstücke zur Errichtung der Wochenendhäuser ausgewiesen werden, sind ausschließlich Arten zu erwarten, die an Menschen und den Siedlungsbereich angepasst sind und als Kulturfolger in Siedlungsbereichen brüten bzw. ihr Quartier beziehen (z. Bsp. Feldsperling, Zwergfledermaus). Diese werden durch die weitere Bebauung und die damit zusammenhängenden betriebsbedingten Wirkungen nicht beeinträchtigt. Die Störungen, die durch den zusätzlichen Verkehr durch Radwanderer und Spaziergänger entstehen werden, haben ebenfalls keine signifikante Auswirkung auf die Brutvogelfauna. Für störungsempfindliche Arten, die Siedlungen und Menschen meiden (z. Bsp. die Turteltaube), ist das Plangebiet durch die bereits bestehende Nutzung nur suboptimal geeignet. Diese Arten werden die gestörten Habitate entlang des Rundweges bereits meiden und sich in störungsarmen Bereichen ansiedeln. Diese Bereiche

sind nicht vom Vorhaben betroffen. Die Arten, die Bruthabitate entlang des bestehenden Weges potentiell besiedeln (z. Bsp. Teichrohrsänger, Nachtigall) sind störungsunempfindlich, sodass auch hier eine Beeinträchtigung der Habitate durch eine Zunahme der betriebsbedingten Störungen durch Radfahrer und Fußgänger ausgeschlossen werden kann.

6 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Maßnahmen zum Schutz von planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes, Baumfällungen und der Baubeginn müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit begonnen und ohne Unterbrechung fortgeführt, haben die Arten die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb des Wirkraumes anzusiedeln.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut § 39 (5) 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2015).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldräumung) müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Gehölzbeseitigungen von 1. März bis 30. September sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Es sind bei Einhaltung der Bauzeitenregelung keine Störungen zu erwarten, die zu einer Aufgabe der Habitate führen würden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt.

8 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Baubeginn zum Schutz planungsrelevanter und europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt: Soest, Mai 2017

(Volker Stelzig)

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

DREES & HUESMANN (2017): Bebauungsplan Nr. 8.48 / 1. Änderung für das „Erholungszentrum Hörster Heide“ Variante 2. Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 (1) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Blange gemäß §4 (1) BauGB.

GLÖER, P.; MEIER-BROOK, C. & O. OSTERMANN (1987): Süsswassermollusken. Ein Bestimmungsschlüssel für die Bundesrepublik Deutschland. Hamburg.

KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).

KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2017): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 39133 Ostbevern. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49133 (Download am 09.05.2017).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2017): Fachinformationssystem (@LINFOS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Online unter: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (zuletzt abgerufen am 09.05. 2017).

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan 8.48 / 1. Änderung für das Erholungszentrum "Hörster Heide"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Warendorf plant die Anpassung der Festsetzungen von Verkehrsflächen sowie überbaubaren Flächen an die tatsächliche Wegeführung im Wochenendhausgebiet Hörster Heide sowie die Umsetzung des bislang nicht umgesetzten, öffentlichen Rundweges um den See.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:
Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)
Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:
Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Vögel

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

39133

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Neben der allgemeinen Brutvogelfauna können die folgenden planungsrelevanten Arten potentiell im Plangebiet bzw. im Wirkraum brüten: Teichrohrsänger, Kuckuck, Nachtigall, Feldsperling und Turteltaube. Als baubedingte Wirkung kann es zu erheblichen Störungen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um eine erhebliche Störung zu vermeiden, sind alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes, Baumfällungen sowie der Baubeginn zum Schutz aller (potentiellen) Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchzuführen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [x] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

39133

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [x] atlantische Region
- [ ] kontinentale Region

- [ ] grün günstig
- [ ] gelb ungünstig / unzureichend
- [ ] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es wurden Zwergfledermäuse (Gebäude bewohnende Art), Rauhaut- und Wasserfledermäuse (Baumhöhlen bewohnende Arten) im Plangebiet nachgewiesen. Während der Begehung konnten keine Hinweise festgestellt werden, die auf ein Quartier innerhalb der vorhandenen Höhlenbäume oder der Gebäude im Plangebiet hindeuten würden. Da sowohl die Bäume mit Quartierpotential als auch die Gebäude erhalten bleiben, sind alle potentiellen Quartiere nicht vom Vorhaben betroffen. Das Nahrungshabitat (See und Ufergehölze) bleibt ebenfalls erhalten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG (Tötung von Individuen, Zerstörung von Lebensstätten sowie Störung) können hinsichtlich aller vorkommenden Fledermausarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).